Bei den Duldungs- und Gestattungsleistungen, die der Grundstückseigentümer dem Errichter einer Windkraftanlage erbringt, dürfte von einer einheillichen Leistung auszugehen sein.

Sind die Entgelte der Errichter von Windenergieanlagen an Grundstückseigentümer umsatzsteuerpflichtig?

utzungsgestattungsverträge zwischen einem Grundstückseigentümer und einem Windenergieanlagen-Errichter (im Folgenden WEA-Errichter) sehen mittunter differenzierte Entgelt- Dzw. Entschädigungszahlungen vor

| jährliche Nutzungsentgelte als |
| Standortvergütung, |
| jährliche Nutzungsentgelte für |

Baulastflächen,

jährliche Nutzungsentgelte für
zu einem Windpark gehörende

Flächen, jährliche Entgelte für die Nutzung von Wegen und Kranstellflächen,

 Einmalentschädigungen je Windkraftanlage bei Baubeginn,
 Entschädigungen für die Rodung von Wald für Standortflächen und Wege,

Entschädigungen für die Rodung vorübergehend benötigter Waldflächen),
 Entschädigung für den Aufhieb zum Ausbau vorhandener Wege,
 Entschädigungen für das Recht zur Verlegung von Leitungen zwischen den Windanlagen sowie

von ihnen zur Übernahmestation.

Gleichzeitig gehen Nutzungseastungswerträge meist davon aus, dass die Leistungen des Grundstückseigentümers an den WEA-Errichter nicht umsatzsteuer anfallen, werden meist Nachzahlungen durch den Errichter vereinbart. In Rechtsprechung und Finanzwerwaltung ist diese und Finanzwerwaltung ist diese nicht eröftert worden, in der Rechtsliferatur um vereinzel, der Rechtsliferatur um vereinzel, der

Leistungsverhältnis Eigentümer – Errichter

Grundsätzlich sind Duldungs- und Gestattungsleistungen des Landund Forstwirts umsatzsteuerbar. Fraglich ist, ob eine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift eingreift.



Fällt Umsatzsteuer an?

Nach § 4 Ziff. 12 Buchst. a UStG sind u. a. die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken und von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, umsatzsteuerfrei. Unter Vermietung und Verpachtung versteht man dabei die zeitlich begrenzte Einräumung des Rechts, das Grundstück zu gebrauchen und andere, einschließlich des Eigentümers, davon auszüschließen. Der Mieter oder Pächter muss das Grundstück für eine bestimmte Zeit so in Besitz nehmen, als wäre er der Eigentümer. Bei der Errichtung von WEA

wird der Eigentümer nur hinsichtlich der Standortfläche von der weiteren Nutzung ausgeschlossen. Nur insoweit liegt damit eine für eine Vermietung oder Verpachtung erforderliche Inbesitznahme durch den Errichter der WEA vor. Bei der zeitweiligen Nutzung von Flächen während der Baumaßnahmen mag man auch noch von einer den Eigentümer ausschließenden befristeten Nutzung eines Grundstücksteils ausgehen. Bei der Entschädigung für Aufhieb. der Einräumung von Baulastflächen etc. liegt jedoch keine Grundstücksüberlassung vor. Es stellt sich damit die Frage. ob die von dem Grundstückseigentümer an den WEA-Errichter erbrachten Duldungs- und Gestattungsleistungen mehrere getrennte oder eine einheitliche Leistung

Grundsätzlich geht der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass ein aus mehreren Elementen bestehendes, aber wirtschaftlich als einheitliche Leistung anzusehendes Leistungsbündel nicht künstlich in einzelne Leistungen zerlegt werden darf (Urteil vom 9. Mai 2005). Allerdings sollen gesonderte Leistungen vorliegen, wenn die erbrachten Leistungen gesondert berechnet werden. Das Zusammenzwängen zu einer einheitlichen Leistung sei dann gekünstelt (Urteil vom 25. Juni 2009). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aber entschieden, dass dann, wenn mehrere Leistungselemente "so eng verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung lebensfremd wäre", eine einheitliche Leistung vorliegt, auch wenn die Bestandteile gesondert berechnet werden (Urteil vom 19. Juli 2012). Danach wäre hier von einer einheitlichen Leis-

tung auszugehen. Mit einem im vergangenen Jahr ergangenen Urteil (16. April) hat der EuGH die Lieferungen von Wasser Flektrizität und Wärme und die Abfallentsorgung durch den Vermieter als mehrere umsatzsteuerliche Leistungen angesehen. Das gelte jedenfalls dann, wenn der Mieter frei über die Menge der Versorgungsleistungen entscheiden könne oder wenn er auch selbst einen Vertrag mit dem Versorger schließen könnte. Verfügt der Mieter nicht über die Möglichkeit, die Lieferanten und Modalitäten frei zu wählen, und sind die Nebenleistungen grundsätzlich nicht von der Vermietung trennbar, können sie als eine Gesamtheit und damit einheitliche Leistung mit der Vermietung angesehen werden. Eine Leistung sei insbesondere dann als unselbstständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen,

wenn sie für den Kunden keinen

eigenen Zweck hat, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung in Anspruch zu nehmen. Danach dürfte bei den Dul-

dungs- und Gestattungsleistungen, die der Grundstückseigentümer dem WEA-Errichter erbringt. von einer einheitlichen Leistung auszugehen sein, denn der Errichter der WEA kann die Nebenleistungen, also die Duldung des Aufhiebs, die Einräumung von Baulastflächen etc., nur von dem Grundstückseigentümer und nicht von Dritten erhalten, und er kann den Umfang dieser Nebenleistungen nicht frei bestimmen. Diese einheitliche Leistung ist insgesamt umsatzsteuerfrei. So hat der Bundesfinanzhof die Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung, die Einräumung des Rechts zur Überspannung der Grundstücke und die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung dieser Rechte ebenfalls als einheitliche und umsatzsteuerfreie Leistung angesehen (Urteil vom 11. November 2004). Der BFH ist bei der Errichtung von Strommasten davon ausgegangen, dass die Grundstücksüberlassung den Hauptteil der einheitlichen Leistung darstellt, diese prägt und damit die einheitliche Leistung umsatzsteuerfrei ist. Das ist auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen so. Sofern das Entgelt im Vertrag auf die einzelnen Hauptund unselbstständigen Nebenleistungen aufgeteilt wird, entfällt der überwiegende Teil auf die Standortfläche

Die Finanzverwaltung hat ausgeführt, dass dies auch dann gelte, "wenn Zahlungen sowohl an

den Grundstückseigentümer, z. B. für die Rechtseinräumung, als auch an den Pächter, z. B. für die Flur- und Aufwuchsschäden, erfolgen. Diese Unternehmer erbringen stets steuerbefreite Leistungen an den Zahlenden" (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 18. Oktober 2005). Bei der bloßen Duldung von Flur- und Aufwuchsschäden durch den Pächter liegt zwar keine Grundstücksüberlassung vor, allerdings wäre es kaum nachvollziehbar, dass dann, wenn alle Leistungen inkl. der Duldung durch den Grundstückseigentümer erbracht werden, das gesamte Entgelt umsatzsteuerfrei ist, bei verpachteten Grundstücken aber nur die reine Überlassungsleistung und nicht die Duldungsleistung, zumal weder der Eigentümer noch der Pächter seine Leistung ohne die Leistung des anderen erbringen kann bzw. die Einzelleistung für den WEA-Errichter ohne die Leistung des anderen keinen Wert hat. Beide Leistungen stellen letztlich. wirtschaftlich gesehen, eine einheitliche Leistung dar.

38. WOCHE 2016

Anders sieht die umsatzsteuerliche Beurteilung aus, wenn mit Grundstücksnachbarn Verträge nur über die Bewilligung der Eintragung einer Baulast im Hinblick auf notwendige Abstandsflächen abgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung ist die entgeltliche Bewilligung einer Baulast eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Durch die Eintragung einer Baulast erhält der Eigentümer des begünstigten Grundstücks keinerlei Nutzungsrecht. Die Baulast ermöglicht lediglich der Baubehörde, bei der Erteilung von Genehmigungen Ausnahmen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu gestatten. Hier kann aber bei entsprechender Regelung im Vertrag mit dem WEA-Errichter der Grundstückseigentümer vom Errichter die Umsatzsteuer nachgezahlt verlangen. Nur wenn eine Nachzahlung der Umsatzsteuer durch den WEA-Errichter nicht vereinbart wurde, verbleibt die Umsatzsteuerlast allein beim Grundstückseigentümer.

Entgeltabführungen an die BVVG

Bei Grundstücksklufen von der BVVG macht diese ihre Zustimmung zum Abschluss eines Nutzungsgestaltungsvertrages mit dem Errichter einer WEA von der Zahlung des größeren Teils der Nutzungsentschädigung an sich abhängig. Ein umsatztseuerpflichtige sonstige Leistung liegt auch im entgellichen Verzicht auf Rechte aus einem Vertrag oder der entgeltlichen Zustimmung zur Auflösung eines Vertrages (Eu-Gl., Urteil vom 15. Dezember 15. der von 15. Dezember 15. der von 15. Dezember 16. der von 16. dezember 16. der von 16. dezember 16. dezem 1935. BFH, Urteil vom 7. Juli 2005). Bei der entgeltlichen Zustimmung eines Dieten zu einstmung eines Dieten zu einstmung eines Die Zustimmung der BVVG zum Vertragsabschluss kann nichts anderes gellen. Die Zustimmung der BVVG zum Vertragsabschluss und zur Bewilligung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist damt eine grundsktzlich steuerbare Leistung. Ein Seuerbefreilungstabstend ist nicht er seischlich. Die BVVG muss daher auss den erhaltenen Beträgen Um

satzsteuer abführen. Diese Rechtslage ist für den Grundstückseigentümer misslich. wenn im Kaufvertrag vereinbart wurde, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht der von der RVVG erhrachten Leistung die Umsatzsteuer auf den vom Erwerber abgeführten Betrag nachzuentrichten ist. In diesem Fall würde der Eigentümer mit der zusätzlich an die BVVG zu zahlenden Umsatzsteuer belastet bleiben. denn da er die Zustimmung der BVVG für eine seinerseits umsatzsteuerfreie Leistung verwendet. kann er die an die BVVG nachzuzahlende Umsatzsteuer nicht als

Vorsteuer geltend machen. Hier verbleiben dem Grundstückserwerber nur zwei Möglichkeiten. Entweder er beruft sich auf die Unwirksamkeit der in den BVVG-Verträgen enthaltenen Abführungsvereinbarungen und lässt es auf einen Rechtsstreit ankommen. Oder er zahlt und verzichtet gem. § 9 UStG auf die Steuerbefreiung seiner gegenüber dem WFA-Frrichter erbrachten Leistungen. In diesem Fall muss er gegenüber dem WEA-Errichter die Umsatzsteuer auf das gesamte Nutzungsentgelt geltend machen. Das ist aber nur möglich, wenn es im Vertrag mit dem Errichter vereinbart wurde. Die Differenz zwischen der vom Grundstückseigentümer nachzuberechnenden Umsatzsteuer und der ihm nachträglich von der BVVG in Rechnung gestellten Umsatzsteuer muss er ans Finanzamt nachzah-

Der Verzicht auf eine Steuerbefreiung - eine sogenannte Option zur Umsatzsteuer - ist nach dem BFH aber nur bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung, die zumeist mit Ablauf des fünften auf das zu besteuernde Jahr folgenden Jahres eintritt, möglich und auch nur wenn entweder der Umsatzsteuerbescheid noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder noch geändert werden kann. Die Finanzverwaltung sieht eine Optionserklärung sogar nur bis zur formellen Bestandskraft der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung als zulässig an, was deutlich früher ist. Hier kann es zu Problemen kommen wenn die Steuerpflichtigkeit der Leistung der BVVG an den Grundstückseigentümer erst im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der BVVG festgestellt wird, die BVVG sodann eine Nachzahlung der Umsatzsteuer von dem Grundstückseigentümer verlangt und diesem hinsichtlich seiner eigenen Leistung an den WEA-Errichter eine Option nicht mehr möglich ist.

Option nicht mehr möglich ist.
Noch komplicierte wird die
Rechtslage bei Abschluss eines
dreiseitigen Nutzunggestatungsverrages unter Einbezeitung der
BVOG auch gegenüber dem WEAErrichter zur Zustimmung verplichteit und eine Zahlung unmittelbar vom Errichter an die BVVG
vereinbart wird, stellen sich weiter Fragen. Hier ist die Entwicklung in Rechtsprechung und
Rechtslieratur abzuwarten,
wungslich dies mit Unsicherheit

FAZIT: Bei den Entgelten aus Nutzungsgestattungs verträgen für Windenergieanlagen ist von einer insgesamt umsatzsteuerfreien Leistung auszugehen. Soweit vereinzelt Finanzämter bereits die Leistungen auføeteilt und teils als umsatzstenerfrei und teils als umsatzsteuerpflichtig angesehen haben, sollte gegen die Umsatzsteuerbescheide Einspruch eingelegt werden. Kompliziert sind die Fälle, an denen die BVVG beteiligt ist. Ihre Zustimmung zum Vertrag ist umsatzsteuerpflichtig.

PROF. DR. ANDREAS KLOSE, Fachanwalt für Steuerrecht, Potsdam